

**Satzung** (überarbeitet nach Maßgabe der Finanzbehörde zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit per 07.01.2024)  
Schwimmbad Förderverein Seibersbach e.V.

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Schwimmbad Förderverein Seibersbach**“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Seibersbach, Landkreis Bad Kreuznach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung zur Erhaltung/Renovierung des Schwimmbades der Ortsgemeinde Seibersbach und somit der Förderung des Sports, wie auch Förderung der Ausbildung von Rettungsschwimmern und Förderung des bürgerschaftliche Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden wie auch unentgeltlicher Hilfe bei Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Sinne des Satzungszwecks, der Unterstützung der Sicherstellung des Badebetriebs durch ehrenamtliche Badeaufsichten. Ebenso durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand Bedenken gegen die Mitgliedschaft, so wird über den Antrag in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.

Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Beschwerden gegen diesen Beschluss sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge.**

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§6 Organe**

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Ausschüsse

## **§7 der Vorstand**

besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r  
stellvertr. Vorsitzende/r  
Kassierer/in  
Schriftführer/in  
und drei Beisitzer/innen.

Geschäftsführender Vorsitzender im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, stellvertr. Vorsitzende, Kassierer und Schriftführer, wobei jeweils drei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Geschäfte über 1000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie vom gesamten geschäftsführenden Vorstand getätigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung soll mindestens eine Woche betragen. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde wohnen, erhalten eine schriftliche Einladung – auch per E-Mail möglich.

## **§9 Ausschüsse**

Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Verein Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes; Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, welche einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen haben und nicht dem Vorstand angehörig sind.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder deren Ausschluss;  
Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands;

### **§11 Leitung und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzende/n geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen nötig. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter/in festgelegt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Angabe des Versammlungsleiters/in sowie des Protokollführer/in, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung(en). Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§13 Leitung und Beschlussfassung**

Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand im Rahmen eines Haushaltsplans, den die Mitgliederversammlung jährlich verabschiedet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – auch nicht beim Ausscheiden aus dem Verein oder der Vereinsauflösung.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Ortsgemeinde Seibersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für das Schwimmbad, bei dessen Schließung für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

